

Lieferungen an „Nicht“- Unternehmer in der EU/ Neuregelung der bisherigen Versandhandelsregelung

Liebe Mandanten,

zum 01.07.2021 gibt es neue Regeln für den Warenverkauf an Privatpersonen im europäischen Ausland. („innergemeinschaftlicher Fernverkauf“)

Bitte sprechen Sie uns kurzfristig an, soweit Sie Waren an „Nicht-Unternehmer“ ins europäische Ausland versenden und die Bagatellgrenze von 10.000€ überschritten wird, damit wir gemeinsam kurzfristig einen Lösungsvorschlag erarbeiten können!

Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass es ab 01.07.2021 keine Lieferschwelle pro Mitgliedsland mehr gibt, sondern **eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Bagatellgrenze (Lieferschwelle)** in Höhe **von 10.000€** eingeführt wird.

Das Überschreiten dieser Lieferschwelle führt dazu, dass sich Unternehmer im jeweiligen Bestimmungsland für USt-rechtliche Zwecke registrieren lassen müssen.

Um die Registrierung in jedem einzelnen Land zu vermeiden, wird zum 01.07.2021 die sog. One-Stop-Shop-Regelung (OSS-Verfahren) für im EU Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer eingeführt.

Danach wäre bei Überschreiten der Lieferschwelle von 10T€ zwar trotzdem mit der für den jeweiligen Mitgliedsland gültigen Umsatzsteuer abzurechnen, eine Registrierung im EU Ausland würde aber entfallen. Vielmehr erfolgt eine einheitliche Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Behörde verteilt danach die Daten auf die einzelnen, verschiedenen Mitgliedstaaten.

Um den One-Stop-Shop nutzen zu können, bedarf es einer Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern. Den Antrag dazu stellen wir gern für Sie!